

Bundesamt Sankt Georg e.V. | Postfach 22 13 80 | 41436 Neuss

Finanzministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Manfred Lennartz

40190 Düsseldorf

Neuss, 1. April 2008

**Bundesamt Sankt Georg e.V.**  
Rechtsträger der Bundeseinrichtungen der DPSG

**Gemeinnützigkeit; Fördervereine und § 58 Nr. 1 AO**  
**Aktenzeichen: S 0171 – Deutsch 104 – V B 4**

Sehr geehrter Herr Lennartz,

wir nehmen Bezug auf das mit Ihnen und Herrn Gasparini in der vergangenen Woche geführte Telefonat und auf Ihr Schreiben vom 11.05.2006, das sowohl dem Bundesministerium der Finanzen als auch an die Finanzministerien der übrigen Bundesländer weitergeleitet wurde. Mit unserer nachfolgenden Stellungnahme hoffen wir darauf, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung für die Problemstellung zu finden.

Das Finanzministerium verweist auf § 58 Nr. 1 AO, nach dem Fördervereine Spendengelder nur an ebenfalls steuerlich anerkannte gemeinnützige Organisationen weiterleiten dürfen. Bezogen auf die DPSG wurde daraufhin die rechtliche Struktur überprüft. Da die Diözesanebenen, Bezirke und Stämme jeweils über eigene Vorstände und über eigene Kassen verfügen, werden diese Ebenen als jeweils rechtlich selbständige Körperschaften (nicht eingetragene Vereine) betrachtet. Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss die Untergliederung als selbständiges Rechtssubjekt die Gemeinnützigkeit beantragen. Ausgehend von den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 18.10.1988 muss die Untergliederung über eine eigene Satzung verfügen und diese dem Finanzamt zur Prüfung einreichen.

**Situation der DPSG**

Die DPSG ist der katholische Pfadfinderverband in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verband ist als gemeinnützig anerkannt. Im Bescheid vom 12.12.2007 wird auf die Förderung der Jugendhilfe abgestellt. Im Rahmen der Jugendarbeit ist der Verband darüber hinaus in den Bereichen Naturschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 15 BNatSchG), dem Bereich „Förderung der Religion“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) und dem Bereich „Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz“ (§ 52 Abs. 3 AO) tätig.

Die Satzung der DPSG legt für jede Stufe die Organisationsform und die Ausgestaltung der Gremien fest. Dabei werden auch den Kindern und Jugendlichen umfangreiche Mitspracherechte gewährt. Als Teil der Welpfadfinderbewegung und als katholischer Jugendverband mit erlebnispädagogischer Ausrichtung ist es für die DPSG von besonderer Bedeutung, dass im gesamten Bundesgebiet einheitliche Strukturen bestehen.

Ute Theisen  
Bundesvorsitzende

Martinstraße 2  
41472 Neuss

Fon: 0 21 31/46 99-90  
Fax: 0 21 31/46 99-26  
E-Mail: ute.theisen@dpsg.de

www.dpsg.de

Bundesamt Sankt Georg e.V.  
eingetragen beim  
Amtsgericht Neuss  
Reg.-Nr. 1499

Kontoverbindung:  
Pax Bank e.G.  
BLZ 370 601 93  
Konto-Nr.: 2000 110 119

Als Jugendverband kennt die DPSG eine Altersbeschränkung. Oftmals schließen sich Ehemalige in Vereinen zusammen, um die Arbeit weiterhin zu begleiten und gegebenenfalls finanziell zu unterstützen.

## **Probleme und Lösungsvorschläge hinsichtlich des Schreibens vom 11.05.2006**

### **Eigene Satzung der Untergliederungen**

Das BMF-Schreiben vom 18.10.1988 stellt fest, dass die „Hauptsatzung nicht ohne Änderung von den Untergliederungen übernommen werden kann, da sie in der Regel auf die Belange des Hauptvereins zugeschnitten ist“. Die Untergliederungen hätten ansonsten eine Satzung, die nicht ihrer tatsächlichen Struktur entspricht.

Wie eingangs dargelegt, werden in der DPSG-Satzung die Strukturen der einzelnen Ebenen genau definiert. In jeweils gesonderten Abschnitten werden für die Stämme, Bezirke und Diözesanverbände die Organe und die Entscheidungsgremien festgelegt. Bei analytischer Betrachtung liegen somit durch die Abschnitte für jede Stufe Satzungsregelungen vor, wobei die Ziele als allgemeiner Teil den Regelungen vorangestellt sind. Somit ist die Satzung eben nicht allein auf die Belange des Hauptvereins zugeschnitten, sondern das Gegenteil ist der Fall, da aufgrund des Gebots der Einheitlichkeit sämtliche Strukturen definiert werden. Die für den Aufbau und für die Führung der Untergliederungen notwendigen Regelungen sind vollständig in der Satzung der DPSG enthalten. Weiterhin lassen sich aufgrund der Satzungsstruktur die Bereiche exakt abgrenzen.

Im Gebot der Einheitlichkeit der Strukturen liegen auch die Vorbehalte gegen die seitens der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Mustersatzung begründet. Es besteht die Gefahr, dass im Rahmen des Beschlusses einer eigenen Satzung die Untergliederungen Ziele oder Strukturen festlegen, die den Zielen des Verbandes zuwider laufen. Dabei ist zu bedenken, dass über die in der Satzung festgelegten Strukturen und Mitspracherechte lange in den einzelnen Gremien beraten und diskutiert wird. Es besteht die Befürchtung, dass die so getroffenen Vereinbarungen durch abweichende Satzungen der Untergliederungen umgangen werden und somit der Verband seine einheitliche Struktur verliert.

Somit ist zu fragen welche Änderungen in die DPSG-Satzung vorgenommen werden müssen oder ob die Satzung nicht bereits durch den modularen Aufbau den Anforderungen des BMF-Schreibens entspricht. Das BMF-Schreiben benennt darüberhinaus ausdrücklich die Möglichkeit, dass der Hauptverein die für die Untergliederungen bedeutsamen Regelungen beschließt und diese dann als verbindlich für die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Untergliederungen erklärt.

### **Beantragung der Gemeinnützigkeit durch die Untergliederungen**

Das Schreiben der Finanzverwaltung sieht vor, dass die Untergliederungen selber die Gemeinnützigkeit beantragen. Dies ist auf Diözesanebene und bei Stämmen mit umfangreichen Aktivitäten sicher von Nöten. Bei einem Großteil der Stämme finden jedoch nur in eingeschränktem Umfang wirtschaftliche Aktivitäten statt. Aufgrund der im KStG, GewStG und Umsatzsteuergesetz existierenden Freibeträge sind die Kriterien der Nichtveranlagung erfüllt. Eine Beantragung würde somit ausschließlich vor dem Hintergrund der Thematik „Zuwendungen von Fördervereinen“ erfolgen. Vor dem Hintergrund der Komplexität des Steuerrechts – insbesondere des Steuerrechts der Vereine – muss die Frage gestellt werden, ob auf allen Vereinsebenen in ausreichendem Maße fachlich qualifizierte Mitglieder vorhanden sind, um die Anforderungen zu erfüllen. Der Status der Gemeinnützigkeit wird grundsätzlich für mehrere Jahre beantragt. Demgegenüber werden die Gremien und Organe aufgrund der demokratischen Struktur und der Altersstruktur der Mitglieder vielfach für kürzere Zeiträume besetzt. Die Vertretungsorgane werden durch den Status der Gemeinnützigkeit zusätzlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Altersstruktur für die ausführenden Personen – Schüler, Auszubildende und Studenten – die Auseinandersetzung mit der deutschen Steuergesetzgebung vielfach noch nicht stattgefunden hat. Ein Ziel des Pfadfinderwesens ist zwar die Erziehung zur Selbständigkeit, jedoch ist zu fragen, ob die Erziehung zum selbständigen Steuerbürger den Verband nicht überfordert. Bei Gesprächen mit Finanzämtern ist diese Befürchtung auch seitens der Sachbearbeiter ausgesprochen worden.

### **Status der Fördervereine**

Im Rahmen der Erörterung der Sachverhalte mit den vor Ort zuständigen Sachbearbeitern ist der Status der Fördervereine vielfach thematisiert worden. Wie bereits dargelegt, werden diese Vereine vielfach von ehemaligen Pfadfindern gegründet. Die Fördervereine nehmen am aktiven Geschehen teil und verstehen sich von ihrem Selbstverständnis her nicht als reine Spendensammelvereine. Daher ist zu fragen, ob das alleinige Abstellen auf die Anforderungen des § 58 Nr. 1 AO – Spendensammeln und Weiterleiten – nicht zu kurz greift. So kann aufgrund der Arbeitsweise auch die Gemeinnützigkeit kraft eigenen Handelns nach § 57 I AO vorliegen. Gemäß der Definition im SGB VIII verfolgt Jugendhilfe das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. Wenn nun ein Förderverein zweckgerichtet jungen Menschen Geld oder Sachmittel zur Verfügung stellt, damit diese erlebnispädagogische Maßnahmen durchführen und somit eigenverantwortliches Handeln erlernen, so ist dies bezogen auf den Förderverein als unmittelbare Tätigkeit anzusehen. Daneben lässt § 57 Abs. 1 S. 2 AO ausdrücklich zu, dass zur Zielerfüllung weitere Personen eingeschaltet werden.

Darauf aufbauend lässt sich abschließend festhalten, dass eine Lösung der Thematik „Gemeinnützigkeit der Fördervereine“ durch die Anerkennung eigenen Handelns nach § 57 I AO die für alle Beteiligten sinnvollste Lösung ist. Wie mit einzelnen Sachbearbeitern bereits erörtert, kann bzw. sollte dieses Handeln durch Verwendungsnachweise und Projektbeschreibungen nachgewiesen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. In der Anlage übermitteln wir Ihnen eine Kopie unserer aktuellen Satzung. Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen, um in beiden Kernfragen, nämlich der Anerkennung Gemeinnützigkeit der Untergliederungen und der Frage der Mittelweiterleitung, eine für alle sinnvolle Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Theisen  
Bundesvorsitzende und  
geschäftsführende Vorsitzende  
des Bundesamt Sankt Georg e. V.